

Beschlussvorlage

Tagesordnungspunkt:

Künftige Verwendung der Schulpauschale

Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis			Sitzungs- termin
	einst.	Enth.	Gegen.	
Schulausschuss				11.06.02
Haupt- und Finanzausschuss				25.06.02
Rat der Gemeinde				09.07.02

Finanzielle Auswirkungen: Ja

Sachverhalt:

Mit dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2002 wird erstmals die bisherige projektbezogene Schulbauförderung aufgegeben und durch pauschale Zuweisungen zur Unterstützung kommunaler Aufgaben im Schulbereich (Schulpauschale) ersetzt. Bis zum Ende der Legislaturperiode des Landtags NRW in 2005 sollen nach aktuellem Kenntnisstand hierfür folgende Mittel bereitgestellt werden:

in 2002	500 Mio. €
in 2003	420 Mio. €
in 2004	460 Mio. €
in 2005	460 Mio. €

Diese Mittel können die Gemeinden für den Bau, die Modernisierung und Sanierung, den Erwerb, Miete und Leasing sowie die Einrichtung und Ausstattung von Schulgebäuden und Schulsportstätten einsetzen. Zu diesen Verwendungszwecken hat das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlass vom 08.01.2002 folgende Hinweise gegeben:

„Bau und Erwerb von Schulgebäuden

Bau und Erwerb von Schulgebäuden waren bereits nach den bisherigen Regelungen der Schulbauförderung förderfähig. Zum Bau von Schulgebäuden gehört die investive Verwendung für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Schulen (Gr. 94, 95, 96 der VV Gliederung und Gruppierung). Auch die Schulpauschale kann künftig für diese Zwecke eingesetzt werden. Es ergibt sich insoweit keine Veränderung.

Modernisierung und Sanierung

Mit der Neuorientierung der Schulbauförderung wird u.a. der Zweck verfolgt, die Zuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände für den Abbau bestehender Modernisierungs- und Sanierungsrückstände zu öffnen. Die Mittel der Schulpauschale können deshalb für Bauunterhaltungsmaßnahmen an Schulgebäuden eingesetzt werden, auch wenn diese Ausgaben nach der geltenden Haushaltssystematik konsumtiv zu veranschlagen sind. Um keine neuen Abgrenzungsschwierigkeiten zu schaffen, ist weder nach dem Grund von Bauunterhaltungsmaßnahmen noch nach dem finanziellen Volumen zu differenzieren.

Einrichtung und Ausstattung von Schulgebäuden

Einrichtung und Ausstattung ist das gesamte im Schulgebäude für schulische Zwecke notwendige bewegliche Anlagevermögen, z. B. Mobiliar, PC-Ausstattung, Kopiergerät usw. Nicht erfasst sind bewegliche Gegenstände, die kein Anlagevermögen darstellen, z. B. bloßer Geschäftsbedarf wie Papier, Verbrauchsmaterialien usw. Maßgeblich für die Abgrenzung sind die geltenden Gruppierungsvorschriften des kommunalen Haushaltsrechts (vgl. UGr. 935 der VV Gliederung und Gruppierung).

Miete und Leasing von Schulgebäuden

Miete und Leasing werden in § 18 Abs. 1 GFG 2002 ausdrücklich genannt. In entsprechender Anwendung kann die Schulpauschale auch für andere vertragliche Formen einer entgeltlichen Nutzungsüberlassung von Schulraum, z. B. Pacht, eingesetzt werden. Unberührt bleiben sonstige zu beachtende haushaltsrechtliche Regelungen (z. B. §§ 85 Abs. 4¹⁾, 90 GO)²⁾.

Finanzierungskosten

Die Gemeinden und Gemeindeverbände können zur Finanzierung der in § 18 Abs. 1 GFG genannten investiven Zwecke, insbesondere Bau oder Erwerb von Schulgebäuden, unter Beachtung der allgemeinen Regelungen des kommunalen Haushaltsrechts (z. B. §§ 76 Abs. 3³⁾, 85⁴⁾ GO) Kredite aufnehmen. Die Mittel der Schulpauschale können insoweit auch zur Bedienung von Annuitäten, z. B. eines kreditfinanzierten Erwerbs oder Neubaus eines Schulgebäudes, eingesetzt werden.

Für andere als die genannten Verwendungszwecke dürfen die Mittel der Schulpauschale nicht eingesetzt werden. **Die Schulpauschale dient insbesondere nicht zur Deckung von Personalausgaben, Ausgaben für Schülerfahrkosten, Ausgaben für Lernmittel, Beschaffung von nicht zum Anlagevermögen zählenden beweglichen Gegenständen oder sonstigen Unterhaltungskosten, die keine Bauunterhaltungskosten sind.**

Die vorstehenden Hinweise gelten auch für Schulsportstätten.“

Der Rat der Gemeinde Marienheide hat im Rahmen der Haushaltsplanberatungen für das Jahr 2002 in seiner Sitzung am 19.02.2002 die Verwendung der für das Jahr 2002 zu erwartenden Schulpauschale wie folgt beschlossen:

Bewilligte Pauschale:	322.870 €
davon	
- Finanzierung des Anteils der Investitionen für Schulen im Vermögenshaushalt	94.613 €
- Unterhaltungsanteil an gemeindlichen Schulen	39.000 €
- Mittelbereitstellung für Medienausstattung an Schulen	<u>50.000 €</u>

verbleiben (Rücklagenzuführung)**139.257 €**

Da wie eingangs dargestellt auch in den künftigen Jahren Mittel aus der Schulpauschale fließen werden, sollte nach Auffassung der Verwaltung eine Grundsatzentscheidung getroffen werden inwieweit eine Inanspruchnahme dieser Mittel in den jeweiligen Haushaltsjahren erfolgt.

Es ist nicht auszuschließen, dass in späteren Jahren in größerem Umfang Sanierungsbedarf an den gemeindlichen Schulen bzw. notwendige Baumaßnahmen anstehen. Um für diese Situation Vorsorge zu treffen, wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, einen bestimmten Betrag der jährlich bewilligten Schulpauschale in die Rücklage zu überführen und für diese Fälle anzusammeln.

Aus Sicht der Verwaltung sollten grundsätzlich in den jeweiligen Jahren möglichst die Investitionsbedarfe und Unterhaltungsaufwendungen sowie die weitere Medienausstattung der Schulen aus diesen Zuweisungen bedient werden, es sollte aber auch sichergestellt werden, dass ein Sockelbetrag in einer Rücklage angesammelt wird.

Für den Fall, dass die Verteilungskriterien des Landes in den folgenden Jahren ähnlich aussehen wie in 2002, ist von einer relativ gleichbleibenden Bewilligungssumme auszugehen. Es wird deshalb vorgeschlagen in den Folgejahren mindestens 1/3 der bewilligten Schulpauschale in die Rücklage einzustellen.

Bei den jeweiligen Haushaltsplanberatungen ist dann vom Rat zu entscheiden, welche konkreten Maßnahmen an den Schulen jeweils von der verbleibenden nicht der Rücklage zugeführten Summe ausgeführt werden sollen. Wenn feststeht oder sich abzeichnet, um welche Größenordnung es sich hierbei handelt, wird Amt 65 entsprechende Vorschläge zu den Haushaltsplanberatungen vorlegen.

- 1) Anzeigepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde
- 2) Regelungen zur Veräußerung und Überlassung der Nutzung von Vermögen
- 3) Grundsätze der Einnahmebeschaffung
- 4) Vorschriften über Kredite

Beschlussvorschlag:

Aus den bewilligten Mitteln der Schulpauschale wird in den Jahren 2003 ff. jährlich mindestens 1/3 in die Sonderrücklage eingestellt.

Uwe Töpfer

Marienheide, 15. März 2002